

Az: mw

Zur Sitzung des BA

Vorlage-Nr.: VO20-246

Anbringung einer Zaunanlage durch den Landkreis Wittmund am Y-Gebäude
hier: Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung

Berichtersteller: Bürgermeisterin Heike Horn

Sachverhalt und Begründung:

Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme Kirchstraße und der neuen Erschließung der Schule wurde seitens der Schulleitung angeregt, den Fahrradabstellplatz entlang der Kirchstraße mit einem neuen Zaun auszustatten. Dieser ist entlang der Grundstücksgrenze (unter Aussparung der Einfahrten) geplant.

Der Landkreis Wittmund plant schlichte Metallbügel von 90 cm Breite und 80 cm Höhe.

Die nach der Gestaltungssatzung zulässigen Einfriedungen lassen diese Form der Einfriedungen nicht zu. In begründeten Fällen können gemäß § 8 der Satzung Abweichungen von den Vorschriften der Satzung auf Antrag zugelassen werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Erhaltung des Ortsbildes insgesamt nicht nachhaltig gestört wird.

Der Landkreis Wittmund begründet die gewünschte Abweichung im wesentlichen damit, dass im Bereich der Inselschule alle Bauteile möglichst dauerhaft ausgeführt werden sollen. Ein Zaun aus Metallbügeln birgt keine Verletzungsgefahr für Schüler, da hier keinerlei Kanten oder hervorstehende Teile vorhanden sind. Absplitterungen wie an Holzzäunen kann es hier nicht geben. Auch können gegebenenfalls Fahrräder an die Bügel angeschlossen werden.

Der Landkreis Wittmund bittet daher um eine Ausnahme von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung.

Bei dem Y-Gebäude handelt es sich gemäß Bebauungsplan um ein Grundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Schule“.

Aus Sicht der Verwaltung könnte hier allerdings auch eine Beispielswirkung für die zukünftige Einfriedung des gegenüberliegenden Wohngebietes auf dem ehemaligen Internatsgelände entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss lehnt den Antrag auf Ausnahme von der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Erstellung eines neuen Zaunes mit Metallbügeln ab.



Heike Horn